

# RS Vwgh 1997/10/1 97/09/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1997

## Index

E000 EU- Recht allgemein  
E2D Assoziierung Türkei  
E2D E02401013  
E2D E05204000  
E2D E11401020  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ARB1/80 Art7;  
AuslBG §1 Abs3;  
AuslBG §4 Abs1;  
AuslBG §4 Abs3 Z7;  
EURallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/09/0357 E 15. April 1998

## Rechtssatz

Das Recht der Kinder türkischer Arbeitnehmer, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, hängt - anders als bei den Familienangehörigen iSd von Art 7 erster Satz AssozAbk Assozrat Beschluß 1/80 19/09/1980 Türkei - nicht davon ab, daß ihnen die Einreisegenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck der Familienzusammenführung erteilt wurde.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090131.X06

## Im RIS seit

09.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)